



Sitzung vom: 6. September 2022

Beschluss Nr.: 53

**Interpellation:
Uneingeschränkte Wolfsverbreitung wichtiger als Landwirtschaft und
Tourismus?;
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation „Uneingeschränkte Wolfsverbreitung wichtiger als Landwirtschaft und Tourismus?“ (Nr. 54.20.08), welche von Kantonsräten Daniel Blättler, Kerns, und Peter Abächerli, Giswil, sowie 26 Mitunterzeichnenden am 20. Mai 2022 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand

Die Interpellanten weisen darauf hin, dass das Bundesparlament am 6. März 2022 durch die Annahme des Nachtragskredits von 5,7 Millionen Franken dem Bundesrat den Auftrag erteilt habe, Not-Sofortmassnahmen zu ermöglichen. Am 9. Mai 2022 habe das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Katalog von temporären Massnahmen präsentiert, welche zum Ziel haben, mit zusätzlichen Hilfestellungen die Weidetierhalter auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und im Sömmerungsgebiet zum Schutz der Weidetiere zu unterstützen.

Aus der Analyse der sogenannten temporären Massnahmen gehe hervor, dass in erster Linie Alpen unterstützt werden sollen, welche bereits Herdenschutzmassnahmen ergriffen haben und als zumutbar schützbares Sömmerungsbetriebe gelten. Das Ziel der Initiatorin der Not-Sofortmassnahmen, Nationalrätin Monika Rüeegg, für den Sommer 2022 sei es gewesen, genau diesen Alpbetrieben zu Hilfe zu eilen, die nicht oder nur schwer schützbar sind.

Mit diesen temporären Massnahmen sollten die in ihrer Existenz bedrohten, nicht schützbar Alpen gestärkt werden in der Hoffnung, dass ein künftiges griffiges Jagdgesetz die Ausbreitung der Grossraubtiere in geordnete Bahnen lenke.

Im vorliegenden Agrarpaket 2022 mache das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) klar, dass auf die nicht schützbar Weidegebiete Druck für Überlegung zur künftigen Nutzung dieser Gebiete aufgebaut werden solle (Bericht Landwirtschaftliches Verordnungspaket S.18). Es herrsche zwischen dem BAFU und dem BLW offenbar der Konsens, dass nicht schützbar Alpen keine Existenzberechtigung hätten und zur Aufgabe gezwungen werden sollten.

Dies widerspreche dem verfassungsmässigen Auftrag der Landwirtschaft mit der Pflege der Landschaft und der dezentralen Besiedelung, es schade der Strategie der Nutzung regionaler Ressourcen zur Sicherung der Ernährungsautonomie und es widerspreche den Zielen der Tourismusregionen, mit intakten Kulturlandschaften und lokalen Produkten zu werben. Vergandung und Verbuschung gingen einher mit dem Verlust an Biodiversität und der Erhöhung der Gefahren von Murgängen und Hangrutschungen.

Die uneingeschränkte Ausbreitung der Wolfspopulation verursache weitreichende negative Effekte auf die Landwirtschaft, den Tourismus, die Umwelt und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bergregionen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Wolfspopulation in der Schweiz und Bedeutung des Wolfes im Ökosystem

Nachdem der Wolf Ende des 19. Jahrhunderts in der Schweiz ausgerottet wurde, wanderten seit 1995 wieder erste Tiere aus Italien und Frankreich in die Schweiz ein. Ab 2012 kam es zur Bildung von ersten Rudeln. Seither steigt der Bestand zügig an, vor allem in den letzten Jahren beschleunigte sich der Anstieg der Population stark. Zurzeit wird der Bestand auf rund 150 Tiere geschätzt. In den Kantonen Graubünden, Wallis, St. Gallen, Glarus und Schwyz sind insgesamt 16 Rudel ansässig (Stand: April 2022), sieben davon grenzüberschreitend mit Italien und Frankreich. Im Kanton Obwalden tauchte 2008 nach 160 Jahren erstmals wieder ein Einzelwolf auf. Seither wurden immer wieder einzelne Tiere beobachtet oder anhand von Rissen an Wild- und Nutztieren festgestellt.

Der Wolf ist inzwischen wieder Teil der einheimischen Fauna und somit Element der Artenvielfalt. Wölfe sind soziale Tiere und leben in Familiengruppen, sogenannten Rudeln. Die Territorien von Rudeln sind in den Alpen ca. 50 bis 300 km² gross. Diese verteidigen sie gegenüber anderen Artgenossen. Durch ihre ausgesprochene Territorialität verteilen sich wenige Wölfe auf grosser Fläche.

Die Hauptbeute des Wolfes besteht aus Wildtieren wie Hirschen, Rehen, Gämsen und Wildschweinen. Als Hetzjäger und Nahrungsopportunist reisst der Wolf Beute, wann immer sich eine günstige Gelegenheit bietet. Er hält sich dabei an die Beute, die am einfachsten, in kürzester Zeit und mit geringstem Energieaufwand gefangen und erlegt werden kann. Daher sind auch Schafe oder Ziegen und vereinzelt auch grössere Nutztiere von Wolfsangriffen betroffen.

Der Wolf nimmt an der Spitze der Nahrungskette als sogenannter Top-Prädator einen erheblichen Einfluss auf das Ökosystem. Somit kann er, ergänzend zur Jagd, eine wichtige Hilfe beim Schutz der Wälder vor hohen Wildbeständen sein. Wolfsbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung und in der Landwirtschaft entgegenwirken. So zeigen Analysen im Grenzgebiet zwischen Graubünden und St. Gallen, dass ein Wolfsrudel zwischen 9 und 18 Prozent des Rotwildbestandes nach der Setzzeit reduzieren kann. Dank seiner Anpassungsfähigkeit kann der Wolf auch in stark vom Menschen geprägter Kulturlandschaft überleben.

2.2 Interessenkonflikte mit Landwirtschaft und Tourismus

Die stark steigenden Bestandeszahlen zeigen, dass der Wolf in der Schweiz offenbar einen geeigneten Lebensraum vorfindet. Damit nehmen aber auch die Konflikte mit den Interessen der Berglandwirtschaft zu. Immer wieder werden Nutztiere von Wölfen gerissen. Da Nutztiere teilweise kein gleiches Fluchtverhalten wie Wildtiere zeigen, kann der Tötunginstinkt des Wolfes wiederholt ausgelöst werden. Daher kommt es auch häufig vor, dass ein Wolf mehr Nutztiere tötet, als er fressen kann.

In der Schweiz wurden im Durchschnitt der letzten fünf Jahre rund 600 Nutztiere pro Jahr nachweislich von Wölfen gerissen. Diese Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (rund 80 bis 90 Prozent).

Wolfsrisse stellen somit eine bedeutende aber nicht die grösste Ursache für Abgänge von Nutztieren während der Sömmerungszeit dar. Gemäss der Bundesstudie AlpFutur passieren in der Schweiz jährlich 4 200 „natürliche Abgänge“ von Schafen, welche während der Sömmerung

verenden. Dies entspricht jährlich rund zwei Prozent aller gesömmerten Schafe. Die Tiere verenden an Klauen- und Augenentzündungen oder Wunden, sie stürzen ab, verwickeln sich in Weidenetzen, verlieren den Anschluss an die Herde oder gehen beim Alpatrieb verloren.

Im Kanton Obwalden wurden seit 2008 insgesamt 83 Schafe durch den Wolf gerissen, 26 Stück im Jahr 2020 durch den Wolfsrüden M131.

Zum Schutz von Weidetieren sind aufwändige Herdenschutzmassnahmen wie ständige Behir- tung, Herdenschutzhunde oder wolfssichere Umzäunungen erforderlich (siehe Ziffer 2.4 unten). In touristisch stark genutzten Gebieten können zudem Konflikte zwischen Wanderern oder Bi- kern und Herdenschutzhunden entstehen. Dank den inzwischen verbreitet angewendeten Her- denschutzmassnahmen ist die Zahl der Nutztierrisse deutlich weniger stark angestiegen als der Bestand der Wölfe.

2.3 Regulation Wolfbestand in der Schweiz

Nach der Ablehnung der Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildle- bender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [JSG, SR 922.0]) durch die Stimmbevölkerung vom 27. September 2020 hat der Bundesrat im Jahr 2021 Anpassungen an der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) vorgenommen, damit die Kantone früher in die Wolfsbestände eingreifen kön- nen und schadhafte Einzeltiere früher erlegen können. Dadurch sollte im Rahmen des beste- henden Jagdgesetzes eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht werden. Die Anpassungen passierten in folgenden Bereichen:

a. Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen

Die Schwelle für einen „grossen Schaden“ gemäss Jagdgesetz (Art. 12 Abs. 4 JSG) wurde her- abgesetzt. Die Schadensschwelle, deren Erreichen die Kantone zum Regulieren der Wolfsbe- stände berechtigt, wurde um einen Drittel, von bisher 15 Nutztierissen auf neu zehn Nutztier- risse (Schafe oder Ziegen) innerhalb von vier Monaten, gesenkt. Angerechnet werden dürfen wie bisher nur Nutztiere, die in Situationen gerissen wurden, bei welchen vom Tierhalter die zu- mutbaren Massnahmen zum Herdenschutz ergriffen wurden. Bei Tieren der Rinder- und Pfer- degattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wurde die Schadensschwelle neu bei mindestens zwei Nutztierissen aus geschützten Situationen festgelegt. Angerechnet werden Nutztierisse in geschützten Situationen oder wenn auf einer Alp keine zumutbaren Schutzmas- snahmen möglich sind (siehe Ziffer 2.5 unten). Die Verordnungsrevision regelt zudem auch die Bedingungen, unter welchen ein Elterntier aus einem Rudel ausnahmsweise abgeschossen werden darf.

b. Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen

Auch die Schwelle für einen „erheblichen Schaden“ gemäss Jagdgesetz (Art. 12 Abs. 2 JSG) wurde angepasst. Die Schadensschwelle, deren Erreichen die Kantone zum Abschuss einzelner Wölfe berechtigt, wurde in Gebieten, in denen der Wolf bisher schadenstiftend aufgetreten ist, um ein Drittel von bisher 15 Nutztierissen auf zehn Nutztierisse innerhalb eines Monats oder von bisher 35 auf 25 Nutztierissen innerhalb von vier Monaten bei kleineren Nutztieren (Schafe oder Ziegen) gesenkt. Angerechnet werden dürfen auch hier wie bisher nur Nutztiere, die in Si- tuationen gerissen wurden, bei welchen vom Tierhalter die zumutbaren Massnahmen zum Her- denschutz ergriffen wurden. Bei grösseren Nutztieren (Tiere der Rinder- und Pferdegattung so- wie Lamas und Alpakas) wurde die Schadensschwelle bei mindestens zwei Nutztierissen aus geschützten Situationen festgelegt. Für Gebiete, in welchen Wölfe bislang nicht schadenstiftend aufgetreten sind, beträgt die Schadensschwelle 15 Nutztiere (davor 25) in einem Monat oder 25 Nutztiere (davor 35) in vier Monaten, wobei ungeschützte Nutztierisse mitgezählt werden dür- fen, selbst wenn ein Schutz zumutbar gewesen wäre.

Durch die angepassten Schwellen für eine Bestandesregulation und für einen Einzelabschuss konnten in verschiedenen Kantonen (Graubünden, Wallis, St. Gallen, Bern und Uri) bereits Abschüsse bewilligt und teils erfolgreich getätigt werden. So wurden beispielsweise zwischen dem 25. August 2000 und dem 12. Juni 2022 von insgesamt 85 in der Schweiz bekannten Abgängen deren 27 Stück im Rahmen bewilligter Abschüsse entnommen. Zehn der bewilligten Abschüsse erfolgten nach Inkrafttreten der revidierten Jagdverordnung mit erleichterten Eingriffsmöglichkeiten.

Im Jahr 2021 wurde auch eine Revision des Jagdgesetzes wieder an die Hand genommen. Die Vorlage befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung und enthält – wie die am 27. September 2020 knapp abgelehnte Vorlage – Möglichkeiten zur vorsorglichen Regulierung von Wolfsbeständen. Zudem ist eine weitere Anpassung der Jagdverordnung mit nochmaliger Senkung der Schadensschwellen für die Berechtigung zur Regulierung von Wolfsbeständen und zum Abschuss schadenstiftender Einzelwölfe in Bearbeitung.

Somit kann festgehalten werden, dass die Wolfsverbreitung nicht uneingeschränkt erfolgen soll, sondern ein Handlungsspielraum bei der Regulierung der Bestände und auch bei den Einzelabschüssen besteht und erweitert werden soll. Die Massnahmen sind so ausgelegt, dass der Bestand der Wölfe nicht gefährdet und gleichzeitig den Anliegen der Berglandwirtschaft und des Tourismus Rechnung getragen wird.

2.4 Verstärkung des Herdenschutzes und Sofortmassnahmen Alpsommer 2022

Ein wesentliches Element im Umgang mit der (zunehmenden) Wolfspopulation ist der Herdenschutz. Herdenschutzmassnahmen umfassen ständige Behirtung, den Einsatz von Herdenschutzhunden und wolfsichere Umzäunung. Das Treffen von Herdenschutzmassnahmen ist dem Tierhalter überlassen und wird seit 1999 vom Bund mittels Finanzhilfebeiträgen unterstützt. Die Palette der vom Bund unterstützten Massnahmen wurde gemäss den Erfahrungen aus den letzten Jahren laufend erweitert. Die Finanzhilfebeiträge des Bundes für konkrete Herdenschutzmassnahmen und für Planungsarbeiten der Kantone in Zusammenhang mit dem Herdenschutz wurden vereinheitlicht, zum Teil erhöht und auf höchstens 80 Prozent festgelegt.

Eine vom BAFU mitfinanzierte Studie im Auftrag der Kantone Uri und Wallis hat anhand von 13 Fallbeispielen in den Jahren 2017/18 aufgezeigt, dass die Anpassung der Schafsömmernung an die Grossraubtiersituation zu Mehrkosten von knapp 18 000 Franken pro Alp und Alpsaison beziehungsweise knapp 43 Franken pro gesömmertes Schaf führten. Der Bericht hielt fest, dass insbesondere die Infrastrukturkosten für das Zusammenleben mit dem Wolf nicht gedeckt seien. Die Berechnungen im Bericht des Büro Alpe ergaben einen zusätzlichen Bedarf von über sechs Millionen Franken für Hirten, Hütten, Zäune und weitere Massnahmen, welche durch die von der Vollzugshilfe Herdenschutz definierte Unterstützung der Kosten für Herdenschutz nicht abgedeckt seien.

Am 30. September 2021 reichte Nationalrätin Monika Rüegger eine parlamentarische Initiative (Pa. Iv. 21.493) „Das Jagdgesetz ist an die rasant zunehmende Wolfspopulation anzupassen. Präventive Bestandesregulierung und zusätzliche ausserordentliche Schutzmassnahmen für 2022“ ein. Nachdem National- und Ständerat einen Kreditantrag über 5,7 Millionen Franken Bundesbeiträge für ausserordentliche Schutzmassnahmen im Jahr 2022 angenommen haben, wurde die Pa. Iv. am 17. Januar 2022 zurückgezogen. Als gesetzliche Grundlage für die Sofortmassnahmen gilt Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV. Der Bund beteiligt sich zu 80 Prozent an den Sofortmassnahmen.

Unter hohem Zeitdruck wurde in Zusammenarbeit zwischen BAFU, BLW, Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sowie landwirtschaftlichen Verbänden die Liste der zu fördernden Herdenschutzmassnahmen erweitert

(Anhang 3 zur Vollzugshilfe Herdenschutz). Die Finanzhilfen für Herdenschutz werden ausschliesslich für erbrachte Leistungen und somit rückwirkend ausbezahlt. Wenn auf einer Alp Herdenschutzmassnahmen gem. Art. 10^{quinquies} JSV ergriffen werden, werden diese Leistungen vom Bund mit den Finanzhilfebeiträgen gem. Art. 10^{ter} JSV rückwirkend unterstützt. Die Alp gilt sodann als zumutbar schützbare.

Neu ist insbesondere die Förderung von Vergrämungsmaterial gegen Grossraubtiere, Kommunikationsmaterial zur Koordination, mobilen Unterkünften für Alppersonal, Hilfspersonal im Herdenschutz, zusätzlichen Betriebszäunen im Heim- und Sömmerungsbetrieb und Futtergeld bei vorzeitiger Abalpfung möglich. (Die vollständige Auflistung findet sich unter folgendem Link: UV-1902-D_Herdenschutz_Anhang03_2022.pdf) Der angepasste Anhang zur Vollzugshilfe wurde am 9. Mai 2022 publiziert. Bis dahin sind im Kanton Obwalden diesbezüglich drei Gesuche bei der Herdenschutzfachstelle eingereicht worden.

Der im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 anzupassende Artikel 107 a der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) sieht vor, dass Sömmerungsbeiträge nicht gekürzt werden, wenn Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt werden müssen.

2.5 Alpen zumutbar schützbare oder nicht

Herdenschutzmassnahmen können nicht in jedem Fall mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden. Gemäss Art. 10^{quinquies} Abs. 2 JSV haben die Kantone die Alpperimeter zu bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird. Die Konferenz der Gebirgskantone (RKGK [Mitglied sind die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis]) entwickelte im Jahr 2021 einen Katalog von Kriterien, gemäss denen die zumutbare Schützbarekeit von Alpen festgestellt wird. Im Frühjahr 2022 setzte auch das BAFU eine Arbeitsgruppe zu dieser Fragestellung ein, in der auch Mitglieder der RKGK Einsitz nahmen. Zwischenzeitlich wurden die im RKGK-Projekt entwickelten Kriterien als Kriterienliste des BAFU übernommen. Die Liste wurde im Juni 2022 publiziert. Sie legt dar, welche Herdenschutzmassnahmen in Abhängigkeit von der Tiergattung, der Betriebsgrösse und dem Weidesystem zumutbar sind.

Die Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist insbesondere von Bedeutung bei der Beurteilung der Frage, ob Nutztierrisse für die Ermittlung grosser oder erheblicher Schäden (siehe Ziffer 2.3) angerechnet werden können. Die Kriterien dienen aber auch als Richtschnur für die Förderung von Herdenschutzmassnahmen (siehe Ziffer 2.4).

2.6 Aufgabe von Alpnutzung und Auswirkungen auf Biodiversität und Naturgefahren

Die Frage, ob auf einzelnen – insbesondere nicht zumutbar schützbaren – Alpen eine Aufgabe der Alpnutzung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität und Naturgefahren oder das Landschaftsbild möglich ist, ist komplex und wird kontrovers diskutiert.

Beweidung kann einer Verbuschung entgegenwirken und damit einer grösseren Artenvielfalt und Bereicherung des Landschaftsbildes dienen. In Gebieten mit Gleitschneegefahr und in Lawenzügen wirkt eine Nutzung der Grasvegetation (durch Schnitt oder Beweidung) der Bildung von Erosionsanrissen entgegen, welche wiederum grössere Hanginstabilitäten zur Folge haben können. Nicht genutztes Gras fördert das Schneegleiten, welches oft zu einer Beschädigung der Grasnarbe führt. Auch können in nicht genutzten Steilhängen, die nur gelegentlich von Lawinen überfahren werden, Gehölze aufwachsen, die dann im Fall eines Lawinenereignisses mit samt den Wurzeln und dem Oberboden weggerissen werden, was wiederum zu offenen Erosionsanrissen führt.

In hochgelegenen Gebieten oberhalb der Waldgrenze und bei von Natur aus spärlicher Vegetation sind diese Vorteile einer Beweidung aber kaum noch von Bedeutung. Das Hochgebirge weist teilweise empfindliche Vegetationstypen auf, wo eine Beweidung eher schadet. Zudem fördert das Fressverhalten der Schafe oft Gräser und unterdrückt Blumen und Kräuter. Weiter kann durch zu intensive Beweidung die Grasnarbe verletzt und durch zu tiefes Abäsen beschädigt und erosionsanfälliger werden.

Schliesslich ist zu beachten, dass in Gebieten mit grösseren Wildbeständen (v.a. Gämse) eine Weidenutzung zur gegenseitigen Übertragung von Krankheiten führen kann. Im Gegensatz zu erkrankten Nutztieren können Wildtiere i.d.R. nicht medizinisch behandelt werden, was in der Regel zu einem schlimmeren Krankheitsverlauf führt und die Wildbestände stark beeinträchtigen kann. Solche Krankheitsfälle kommen auch im Kanton Obwalden immer wieder vor. So sind im Jahr 2022 im Pilatusgebiet rund 25 Gämsen der Gämbsblindheit zum Opfer gefallen oder mussten von der Wildhut erlegt werden.

Entsprechend ist die Frage einer Aufgabe der Nutzung von Alpen zwingend individuell und situativ zu beurteilen.

3. Fragebeantwortung

3.1 Ist die Regierung bereit, die Entscheidung über in Zukunft nicht zumutbar schützbar Alpen der Bundespolitik zu überlassen oder wird er sich uneingeschränkt für den Erhalt der einheimischen Land- und Alpwirtschaft einsetzen?

Die Nutzung der Alpen obliegt – wie schon heute – auch in Zukunft den Eigentümern und Bewirtschaftern. Der Regierungsrat anerkennt die sehr grossen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft sowohl zugunsten der Ernährung der Bevölkerung als auch der Landschaftspflege. Entsprechend setzt sie sich - wo immer möglich und sinnvoll - für die einheimische Land- und Alpwirtschaft ein. Sie unterstützt auch einen pragmatischen Umgang mit dem Wolf, der einerseits die Interessen der Bergbevölkerung, insbesondere der Land- und Alpwirtschaft, und andererseits der Waldwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes gerecht wird und begrüsst eine entsprechende Anpassung der Gesetzgebung ausdrücklich.

3.2 Sollen die positiven Aspekte der flächendeckenden Bewirtschaftung bis in die entlegensten Berggebiete zugunsten einer uneingeschränkten Ausbreitung der Wolfspopulation geopfert werden?

Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen gegen eine uneingeschränkte Ausbreitung der Wolfspopulation. Eine flächendeckende Bewirtschaftung bis in die entlegensten Berggebiete unterstützt der Regierungsrat, zumindest solange die Vorteile einer solchen Nutzung überwiegen. Dies ist nicht in allen Fällen gegeben. Nicht nur die Gefährdung durch Grossraubtiere, sondern auch die Wirtschaftlichkeit oder die Gefährdung der Tiere durch Naturereignisse oder Krankheiten setzen einer Nutzung entlegenster Alpen Grenzen.

3.3 Ist die Regierung bereit, über eine künftige Strategie der Grossraubtierpolitik mit allen Betroffenen, bestehend aus Vertretern von Tourismus, Landwirtschaft und Jägerschaft, in den Dialog zu treten?

Ein solcher Dialog ist aus Sicht des Regierungsrats auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene wichtig und entsprechend ist der Regierungsrat gerne bereit, sich daran zu beteiligen.

3.4 Ist die Regierung bereit, auf die Forderung von Vorranggebieten für die Weidetierhaltung einzutreten, welche in die Ausarbeitung des in der Beratung befindlichen revidierten Jagdgesetzes einfliessen kann?

In der Vorlage des in Beratung befindlichen Jagdgesetzes ist keine Förderung von Vorranggebieten enthalten. Soweit sich solche Vorranggebiete indirekt aus den gesetzlichen Bestimmungen oder deren Vollzug ergeben, hält sich der Regierungsrat an die zusammen mit weiteren

Bergkantonen entwickelten Kriterien über die Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen (siehe Ziffer 2.5) und an die Abwägung der Vor- und Nachteile einer künftigen Bewirtschaftung (siehe Ziffer 2.6).

3.5 Ist der Regierungsrat bereit, dem lokalen Tourismus und den Freizeitaktivitäten genügend Gewicht einzuräumen, die damit bedeutende Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund zu stellen und dem Schutz des Menschen Vorrang zu geben?

Diese Zielsetzungen werden vom Regierungsrat bei seinen Entscheidungen generell und insbesondere im Umgang mit der Wolfspopulation oder seinen Einschätzungen zur künftigen land- und alpwirtschaftlichen Nutzung vollumfänglich unterstützt.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Text der Anfrage)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 14. September 2022